

Hauschildt, Jürgen; Kortmann, Hans-W.

Working Paper — Digitized Version

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB) als Gegenstand der Berichterstattung - eine empirische Analyse

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 250

Provided in Cooperation with:

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Hauschildt, Jürgen; Kortmann, Hans-W. (1990) : Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB) als Gegenstand der Berichterstattung - eine empirische Analyse, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 250, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/161996>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nr. 250

Jürgen Hauschildt / Hans-W. Kortmann

"Sonstige finanzielle Verpflichtungen"
(§ 285 Nr. 3 HGB) als Gegenstand der
Berichterstattung - eine empirische Analyse

Kiel, Juni 1990

INHALT

1. Fachliche Unsicherheit über Inhalt und Umfang der Berichterstattung	1
2. Die gesetzlichen Vorschriften - Anforderungen und Erwartungen	2
3. Erwartungen zum Erscheinungsbild	3
4. Das Bild der Realität - eine Auswertung der ersten hundert nach neuem Recht publizierten Jahresabschlüsse	4
5. Die Berichterstattung im Überblick	6
6. Typologie	11
7. Zusammenfassung	12
Literatur	15

1. Fachliche Unsicherheit über Inhalt und Umfang der Berichterstattung

Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz hat sich die Berichterstattung über Unternehmensverpflichtungen in den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen verändert. Neben den weitergehenden Informationen zu den bilanzierten Verbindlichkeiten in Form von Bilanzvermerken oder Angaben im Anhang, etwa über Restlaufzeiten oder über die Art der Sicherung sowie die Angabe der für Haftungsverhältnisse gestellten Sicherheiten fordert das Gesetz Angabe des Gesamtbetrages der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Anhang.¹ Nach § 285 Nr. 3 HGB sind anzugeben

"der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben."

Eine entsprechende Regelung für den Konzernanhang sieht § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB vor.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Finanzlage und über die in diesem Zusammenhang völlig neu geregelte Angabe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen sowohl bei den Unternehmen als auch im Fachpublikum erhebliche Unsicherheiten. Was muß berichtet werden? Was kann erwartet werden? Wie hoch ist der Stellenwert dieser Berichterstattung im Rahmen der externen Rechnungslegung einzuschätzen?

Der Erfolg der Bilanzrechtsreform im Hinblick auf die Berichterstattung zur Finanzlage wird nach allen Erfahrungen mit der Umsetzung der Aktienrechtsreform 1965² davon abhängen, welche Standards in den ersten Berichterstattungen gesetzt werden. Hier setzt diese Studie an. Wir nehmen eine erste Bestandsaufnahme der Berichterstattung über die sonsti-

gen finanziellen Verpflichtungen vor. Grundlage sind die Abschlüsse der ersten hundert nach neuem Recht publizierenden deutschen Kapitalgesellschaften.

2. Die gesetzlichen Vorschriften - Anforderungen und Erwartungen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen können nicht allein aus dem Wortlaut des § 285 Nr. 3 HGB abgeleitet werden. Eine weiterführende Gesetzesinterpretation ist unter Hinzuziehung von GoB und von Bilanzierungsgrundsätzen erforderlich. Die in Abbildung 1 genannten Grundsätze scheinen für die Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen maßgeblich.

	<u>heranzuziehende Bilanzierungs- grundsätze</u>
(1) Klärung/Abgrenzung der Termini: "sonstige finanzielle Verpflichtungen" , die "nicht in der Bilanz erscheinen"	Fortführungs- prämisse (going-concern)
(2) Bewertung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen	Fortführungs- prämisse Einzelbewertungs- grundsatz Vorsichtsprinzip
(3) Auslegung der Klausel: "...sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist."	Wesentlichkeits- grundsatz (materiality)

Abb. 1: Leitlinien der Interpretation.

Eine Pflicht zur Angabe wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Gesamtbetrag "wesentlich" ist, d.h. einzelne Verpflichtungen enthält, die wegen ihrer Höhe von besonderer Bedeutung sind, die erheblichen Schätzrisiken unterliegen oder die in den Folgeperioden auffällige Auszahlungshäufungen verursachen.

In diesen exzeptionellen Fällen ist es zwingend, den Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben. Diese Angabe soll vor allem Signalwirkung haben.

Die Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen kommt somit insbesondere dann ein besonderer Wert zu, wenn Umstände vorliegen, die die Aussagekraft des Jahresabschlusses gegenüber der Aussagekraft eines unter normalen Umständen aufgestellten Jahresabschlusses beeinträchtigen - im Krisenfall. Der geschulte Analytiker wird dann die Information über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen verknüpfen mit Betrachtungen zur Verschuldung, zur Kassenhaltung, zur Solidität der Finanzierung, zu Fälligkeiten und zu den in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnissen.³ Die Berichterstattung gemäß § 285 Nr. 3 HGB ist also im Zusammenhang mit anderen Einzelbeobachtungen zur Finanzlage zu würdigen und soll in diesem Zusammenhang ein zusammenfassendes Urteil über die strukturelle finanzielle Situation erlauben.

3. Erwartungen zum Erscheinungsbild

Die systematische Analyse des Gesetzes sowie die Sichtung des hierzu vorliegenden Schrifttums hinterlassen zwiespältige Eindrücke und Erwartungen: Die wenig konkret gehaltene Angabevorschrift des § 285 Nr. 3 HGB in Verbindung mit der ebenfalls interpretationsbedürftigen Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB ("ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage") eröffnen erhebliche Interpretationsspielräume.⁴ Insofern ist es nicht unproblematisch, vom Standpunkt der Wissenschaft Idealvorstellungen zum Soll-Zustand zu formulieren, die möglicherweise schutzwürdige Interessen der Unternehmen vernachlässigen und die die gesetzliche Vorschrift extensiv interpretieren. Jedes Postulat steht somit unter einem Legitimationszwang. Diese Legitimation kann letztlich nur aus den Informationszwecken des Jahresabschlusses abgeleitet werden. Die am Jahresabschluß interessierten Bilanzleser wünschen Informationen über Gewinn und Liquidität. Dabei ist das Interesse an der Information über die Liquidität von Interessen unabhängig. Insofern kommt auch der Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die ja nur im Rahmen von Liquiditätsüberlegungen beachtlich sind, eine interessenunabhängige Bedeutung zu. Das macht es leichter, den Idealzustand zu beschreiben. Einwände könnten allenfalls aus der Tatsache erwachsen, daß eine allzu extensive Darlegung möglicher finanzieller Probleme eine Illiquidität im Sinne einer Self-Fulfilling-Prophecy schneller oder überhaupt herbeiführt.

Unter Berufung auf diese interessentenunabhängige Sicht des Informationszweckes lassen sich wenigstens folgende Erwartungen zur Berichterstattung ableiten:

- (1) Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wird explizit angegeben oder kann aus den Einzelangaben eindeutig und leicht ermittelt werden.
- (2) Die Gesamtbetragsangabe enthält ergänzende Hinweise auf wesentliche, nicht einbezogene Verpflichtungen des laufenden Geschäftsbetriebes.
- (3) Auf Schätzungen mit erheblichen Schätzrisiken wird hingewiesen.
- (4) Gesamtbetragsangaben aufgrund besonderer Fälligkeiten - Konzentrationen weiter in der Zukunft liegender Fälligkeiten werden entsprechend kommentiert.
- (5) Fehlanzeigen werden explizit angegeben.

4. Das Bild der Realität - eine Auswertung der ersten hundert nach neuem Recht publizierten Jahresabschlüsse

Unsere Stichprobe umfaßt insgesamt hundert Jahres- bzw. Konzernabschlüsse deutscher Kapitalgesellschaften, die nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes aufgestellt wurden.⁵ Maßgeblich für die Einbeziehung der Stichprobe war die Reihenfolge ihrer Offenlegung im Bundesanzeiger. Kreditinstitute, Versicherungen und Abschlüsse konzerngebundener Unternehmen blieben unberücksichtigt.

Die Stichprobe gliedert sich in eine Basisstichprobe von 90 Abschlüssen, die in der lückenlosen Folge ihrer Offenlegung einbezogen wurden, und in eine Ergänzungsstichprobe von 10 Abschlüssen, welche zur statistischen Absicherung weiterer Test erforderlich war. Im Rahmen der Ergänzungsstichprobe wurden nur solche Unternehmen ausgewählt, die überhaupt Angaben zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen machten.

Dieses Auswahlverfahren ist naturgemäß nicht repräsentativ für alle deutschen Kapitalgesellschaften, weil die Auswahl der Unternehmen nicht zufällig ist. Die Stichprobe ist vielmehr systematisch verzerrt. Die Mehrzahl der einbezogenen Abschlüsse ist bereits vorzeitig auf freiwilliger Basis nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes aufgestellt und offengelegt worden. Diese Unternehmen dürften sowohl hinsichtlich ihrer Publikationsfreudigkeit als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Positiv-Auslese aus der Gesamtheit aller Unternehmen darstellen. Man kann also davon ausgehen, daß Unternehmen mit schlecht-organisiertem Rechnungswesen, mit verspäteter Ausweistendenz, etwa wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, ein im Zweifel schlechteres Bild zeigen werden, als diese Stichprobe ausweist.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Eigenschaften der untersuchten Unternehmen:

	Basis- stichprobe	Ergänzungs- stichprobe	Gesamt- stich- probe
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1. Aufstellungspflicht der Unternehmen nach den Vorschriften des BiRiLiG			
ja (Pflichtabschluß)	22	10	32
nein (freiwilliger Abschluß)	68	0	68
	90	10	100
2. Art der Abschlüsse			
Jahresabschluß	53	6	59
Konzernabschluß	37	4	41
	90	10	100
3. Rechtsform			
AG, börsennotiert	28	4	32
AG, nicht börsennotiert	27	2	29
GmbH	34	4	38
KGaA	1	0	1
	90	10	100
4. Branche			
Energiewirtschaft	8	2	10
Stahl-, Maschinen-, Fahrzeug- bau, Herstellung ADV-Geräte	15	2	17
Elektrotechnik, Feinmechanik	9	2	11
Übrige gewerbliche Wirtschaft	29	1	30
Großhandel	12	1	13
Einzelhandel	2	1	3
Dienstleistung	9	1	10
Übrige Branchen	6	0	6
	90	10	100
5. Unternehmensgröße			
klein	54	4	58
mittelgroß	22	2	24
groß	14	4	18
	90	10	100
6. Regionales Tätigkeitsgebiet des Abschlußprüfers			
lokal	28	1	29
national/international	62	9	71
	90	10	100

Abb. 2: Eigenschaften der untersuchten Unternehmen.

Faßt man diese Unternehmen mit Hilfe einer Clusteranalyse⁶ zu Typen zusammen, so lassen sich vier große Gruppen unterscheiden:

- Typ 1: Kleine GmbH aus nichtgewerblichen Branchen
(26 Unternehmen)
- Typ 2: Kleine Aktiengesellschaften aus nichtgewerblichen Branchen
(15 Unternehmen)
- Typ 3: Große bzw. mittelgroße Aktiengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (31 Unternehmen)
- Typ 4: Kleine Aktiengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft
(28 Unternehmen)

Vergleicht man diese Positiv-Auslese mit der Gesamtheit der deutschen Kapitalgesellschaften hinsichtlich Branche und Rechtsform⁷, so ist festzuhalten, daß Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in unserer Stichprobe weit überrepräsentiert sind. GmbH sind gegenüber Aktiengesellschaften weit unterrepräsentiert.

5. Die Berichterstattung im Überblick

87 der untersuchten 100 Unternehmen haben Angaben zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemacht. Differenziert man nach dem Informationsgehalt der Berichterstattung, so zeigt sich das in Abbildung 3 wiedergegebene Erscheinungsbild:

	Anzahl der Unternehmen
Gesamtbetragsangabe mit Aufgliederung nach Fälligkeiten und Kategorien	33
mit Aufgliederung nach Kategorien	24
ohne Aufgliederung	10
Unternehmen, die den Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen angeben:	67
Einzelberichterstattung ohne Gesamtbetragsangabe	18
Unternehmen, die sonstige finanzielle Verpflichtungen angeben:	85
Explizite Fehlanzeigen	2
Unternehmen, die über sonstige finanzielle Verpflichtungen berichten:	87
Keine Angaben	13
Gesamt	100

Abb. 3: Überblick über die Berichterstattung.

Wer von der Erwartung ausgegangen ist, daß nur im Ausnahmefall über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen berichtet wird, dürfte angesichts der berichtenden 85 % positiv überrascht sein. Daß zwei Drittel der berichtenden Unternehmen den Gesamtbetrag angeben, aber nur ein Drittel diesen Betrag nach Fälligkeiten und Kategorien untergliedert, ist schon weniger eindrucksvoll. Für eine differenzierende Analyse der finanziellen Lage liefert somit nur ein Drittel der betrachteten Unternehmen sachgerechte Informationen.

Fragt man nach der Art des Verpflichtungsgrundes, so zeigt sich erwartungsgemäß ein recht buntes Bild. Abbildung 4 gibt einen Eindruck von der Vielfalt:

Kategorie der Verpflichtung	Wortlaute (teilweise sinngemäß unter Zusammenfassung ähnlicher Wortlaute)
<u>Lieferungs- und Leistungs- beziehungen</u>	
Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen	Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen Verpflichtungen aus Pachtverträgen Erbpachtverpflichtungen Leasingverpflichtungen Verpflichtungen aus Charterverträgen
Verpflichtungen aus dem Investitionsbereich	Bestellobligo aus Investitionen Begonnene Investitionen Genehmigte Investitionen
Abnahmeverpflichtungen	Verpflichtungen aus Grundstücksankauf- verträgen Bestellobligo für Vorräte Abnahmeverpflichtungen für Energie Abnahmeverpflichtungen aus Entsorgungs- verträgen
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	Verpflichtungen aus Wertungsverträgen Serviceverträgen Beraterverträgen Lizenzverträgen Verpflichtungen aus Durchleitungs- entgelten
<u>Finanzbeziehungen</u>	Bedingt rückzahlbare Darlehen Verpflichtungen zur Kreditgewährung Verpflichtungen aus Kurssicherungs- geschäften Verpflichtungen aus Gruppenlebens- versicherungsverträgen
<u>Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse</u>	Verpflichtungen zur Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
<u>Haftungsbeziehungen</u>	Fehlbeträge in Unterstützungskassen Haftung für verbundene Unternehmen Haftung für Refinanzierungsaufwand Sonstige gesamtschuldnerische Haftungen
<u>gesellschaftsrechtlich bedingte Beziehungen</u>	Einzahlungsverpflichtungen bei Beteili- gungsgesellschaften Haftung gemäß § 171 HGB Haftung gemäß § 24 GmbHG Haftung gemäß den Vorschriften des BGB im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften

Abb. 4: Verpflichtungskategorien und Berichtswortlaute.

Abbildung 5 gewichtet diese Aussagen und zeigt sehr deutlich, daß praktisch drei Viertel der detaillierenden Informationen sich auf zwei Arten von Verpflichtungen beziehen: einerseits auf die Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen, andererseits Verpflichtungen aus Investitionsaktivitäten.⁸

(85)

		%
Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, im einzelnen		
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen	82	49,4
Verpflichtungen aus dem Investitionsbereich	43	25,9
<u>Zwischensumme 1</u>	125	75,3
Abnahmeverpflichtungen	6	3,7
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	5	3,0
<u>Zwischensumme 2</u>	136	82,0
Finanzbeziehungen	5	3,0
Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse	3	1,8
Haftungsbeziehungen	8	4,8
gesellschaftsrechtliche Beziehungen	12	7,2
Nicht zuzuordnende Angaben ("andere"/"übrige Verpflichtungen")	2	1,2
<u>Summe der Nennungen</u>	166	100,0
=====		

a In Klammern: Anzahl der Unternehmen

Abb. 5: Häufigkeiten der angegebenen Verpflichtungskategorien.

Fragt man sich, welche zusätzlichen Angaben zur Nennung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemacht werden, so entfallen etwa zwei Drittel der Angaben wiederum auf zwei Kategorien, nämlich Hinweise auf Fälligkeiten und Hinweise auf Bewertungen.

Ein besonderes Interesse richtet sich auf die Frage, in welcher Höhe die sonstigen finanziellen Verpflichtungen angegeben werden und welcher Informationswert damit der Angabe für die Beurteilung der Finanzlage der Unternehmen beizulegen ist. Um ein vergleichbares Bild zu erhalten, wurden die angegebenen Werte jeweils auf die Bilanzsumme bezogen. Na-

turgemäß läßt sich eine derartige Aussage nur für die Teilstichprobe von 67 Unternehmen machen, die die entsprechende betragliche Aufgliederung vorlegen. Der Median liegt bei 7,9 %, der Mittelwert bei 7,0 %. Die Streuung wird aus Abbildung 6 ersichtlich:

Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen in v.H. der Bilanzsumme	Zahl	% (kumuliert)
0 - < 5	24	35,82
> 5 - < 10	12	53,73
> 10 - < 20	16	77,61
> 20 - < 50	10	92,54
> 50 - < 100	2	95,53
> 100	3	100,00
	67	
	==	

Abb. 6: Streuung der Betragsangaben (in % der Bilanzsumme).

Es überrascht, daß es Unternehmen gibt, deren sonstige finanzielle Verpflichtung zum Teil weit über der Bilanzsumme liegt. Zur Erklärung: Zwei der Unternehmen, die Gesamtbeträge von 193 % bzw. 116 % der Bilanzsumme angeben, betreiben im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebes Ladengeschäfte bzw. Restaurationsbetriebe in angemieteten Räumen. Die angegebenen Gesamtbeträge betreffen überwiegend die Verpflichtungen aus den dafür abgeschlossenen, langfristigen Mietverträgen. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen liegt eine Häufung der Anteile zwischen 10 und 20 Prozent. Differenziert man die wenigen, nach Kategorien differenzierenden Unternehmen weiter, so läßt sich zeigen, daß die Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen etwa 3,5 - 4 %, die Verpflichtungen aus Investitionen etwa 2,5 - 3 % der Bilanzsumme ausmachen.

Man wird zusammenfassend feststellen können, daß viele der Unternehmen, wenn nicht die Mehrzahl, Verpflichtungen angeben, die sich nach Art und Höhe im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit bewegen. Die Angabe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wird offenkundig von den Unternehmen als Regelberichterstattung aufgefaßt und nicht als Signal im exzeptionellen Fall. Dieser Eindruck bestätigt sich, wenn man die Berichtsbereitschaft mit Kennzahlen zur Kapitalstruktur, zur Finanzierung und zur Liquidität korreliert - die Unternehmen sind nicht signifikant unterschieden.⁹

6. Typologie

Hinsichtlich der Berichtsbereitschaft lassen sich aber deutliche Unterschiede bei den vier in unserer Stichprobe auftretenden Typen von Unternehmen feststellen:

Die großen Aktiengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (Typ 3) berichten umfassend, indem sie mehrere Verpflichtungskategorien angeben und ergänzend insbesondere über Fälligkeiten berichten. Auffällig ist aber, daß Informationen über die Höhe der Verpflichtungen auffällig selten gegeben werden. Entweder hat dieser Unternehmenstyp tatsächlich nur geringe Verpflichtungen oder eine materiell restriktive Berichterstattung wird "gut verpackt". Keine der großen gewerblichen Aktiengesellschaften leistet es sich aber, keinerlei Angaben zu machen. Es gehört zum Selbstverständnis, auch diesen Berichtsbereich korrekt zu bedienen.

Kleine gewerblich tätige Aktiengesellschaften (Typ 4) konzentrieren ihre Angaben auf Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen sowie aus dem Investitionsbereich. Weitere Verpflichtungen werden nur im Ausnahmefall angegeben. Hingegen berichten diese Unternehmen überproportional über die Verpflichtungshöhe. Wenn dieser Typ Unternehmen berichtet, dann ausführlich.

In etwa vergleichbar verhalten sich kleine GmbH aus nichtgewerblichen Branchen (Typ 1). Hingegen ist die Zahl der nichtberichtenden Unternehmen in dieser Gruppe deutlich höher.

Kleine Aktiengesellschaften aus nicht gewerblichen Branchen (Typ 2) verhalten sich ausgesprochen unauffällig in ihrer Berichterstattung. Sowohl hinsichtlich der Angabetypen als auch im Hinblick auf die Angabenhöhe liegen diese Unternehmen bemerkenswert nahe am Durchschnitt aller Unternehmen. Auffällig ist, daß diese Gruppe den vergleichsweise höchsten Anteil nichtberichtender Unternehmen aufweist.

7. Zusammenfassung

Trotz der fehlenden Repräsentanz der Erhebung läßt sich aus der Berichterstattung der ersten hundert Kapitalgesellschaften eine Reihe grundsätzlicher Feststellungen und Tendenzvermutungen ableiten:

- Es scheint sich durchzusetzen, daß regelmäßig der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen genannt wird. Bei dieser Einschätzung ist allerdings die systematische Verzerrung unserer Stichprobe zu bedenken.
- Die Ausnahmeberichterstattung ist von der freiwilligen Regelinformation allerdings nicht zu unterscheiden. Die Tendenz zur Regelinformation setzt sich durch.
- Pflichtberichterstattung und freiwillige Berichterstattung sind nicht voneinander zu unterscheiden. Der externe Abschlußleser hat keine Chance, eine verschleiernde Pflichtberichterstattung von unverbindlichen freiwilligen Angaben zu unterscheiden.
- Die Bereitschaft zu expliziten Fehlanzeigen war innerhalb der untersuchten Stichprobe sehr gering ausgeprägt. Die Angabenqualität schwankt stark. Sie kann vom Abschlußleser nicht beurteilt werden.
- Betrachtet man den Inhalt der Informationen, so deutet sich eine Tendenz zur Uniformierung der Berichterstattung an, die sich auf Miet-, Pacht- und Leasing-Verbindlichkeiten, sowie mit einigem Abstand auf Verpflichtungen aus dem Investitionsbereich reduziert. Andere Verpflichtungskategorien treten nur in wenigen Einzelfällen auf.

- Die Beurteilung der Vollständigkeit des Gesamtbetrages im Sinne von § 285 Nr. 3 HGB bleibt dem externen Abschlußleser im Regelfall verwehrt, weil freiwillige Angaben zur Ermittlung des Gesamtbetrages zumeist fehlen.

Damit läßt sich der Gesamteindruck folgendermaßen zusammenfassen:
Die Berichterstattung der meisten Unternehmen über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen ist zwar formal anspruchsvoll, aber substantiell von geringem Informationswert. Im Einzelfall mögen die Anforderungen an eine Pflichtberichterstattung durchaus erfüllt sein. Ob und inwieweit sie zutreffende Signale für finanzielle Probleme geben, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehen. Man wird erst in der Zukunft insolvent gewordene Unternehmen daraufhin prüfen können, ob in der Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bereits erste Indikatoren der kommenden Insolvenz sichtbar wurden.

Fußnoten

(1) Vgl. auch Clemm/Ellrott (1986) Rn. 22 zu § 285 HGB, Ott/Heymann (1987) B 431 S. 3, Kortmann (1987) S. 2577 ff., Selchert (1988) S. 463.

(2) Castan (1969), Seemann (1970), v. Wysocki/Keiter/Gross/Jäger Haas (1971) S. 308 ff.

(3) Hauschildt (1987) S. 133 ff., Hauschildt (1988) S. 232 ff.

(4) Die einschlägigen Veröffentlichungen enthalten mehr oder weniger umfangreiche Aufzählungen angabepflichtiger Sachverhalte, so Jonas (1978) S. 1412, derselbe (1980) S. 214 ff., Biener (1979) S. 148, derselbe (1979a) S. 13, Schulze (1979) S. 51 f., Greeß (1980) S. 171 f., Göllert/Ringling (1985) S. 975 mit Hinweis auf § 272 Abs. 1 HGB-E, Clemm/Ellrott (1986) Rn. 12 ff. zu § 285 HGB, GEFIU (1986), Glade (1986) Rn. 29 zu § 285 HGB, Krawitz (1986) Rn. 17 ff. zu § 285 HGB, Russ (1986) S. 200 ff., SABI (1986), WP-Handbuch (1986) S. 242 f., Adler/Düring/Schmaltz (1987) Tz. 43 ff. zu § 285 HGB, Csik (1987a) Rn. 148 ff. zu § 285 HGB, Küffner (1988) S. 94 f.

(5) Bei Vorliegen beider Abschlüsse wurde jeweils der Konzernabschluß ausgewertet. Vgl. Kortmann (1989) S. 119 ff.

(6) Vogel (1975) S. 252 ff.

(7) Statistisches Bundesamt (1988) S. 117.

(8) In der ursprünglichen Gesetzesfassung wurden überdies künftige Großreparaturen sowie notwendig werdende Umweltschutzmaßnahmen explizit genannt.

(9) Vgl. Kortmann (1989) S. 215 ff.

Literatur

- Adler, Hans / Düring, Walther / Schmaltz, Kurt (1968): Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft. Handkommentar, Band 1, Rechnungslegung. Bearbeitet von Kurt Schmaltz, Karl-Heinz Forster, Reinhard Goerdeler, Hans Havermann. 4. Aufl., Stuttgart 1968.
- Adler, Hans / Düring, Walther / Schmaltz, Kurt (1987): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubiG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes. 5. Auflage. Bearbeitet von K.-H. Forster / R. Goerdeler / J. Laufermann / H.P. Müller / W. Müller / G. Siepe / K. Stolberg / S. Weirich. Stuttgart 1987.
- Biener, Herbert (1979): AG - KGaA - GmbH-Konzerne. Rechnungslegung, Prüfung und Publizität nach den Richtlinien der EG. Köln 1979.
- Biener, Herbert (1979a): Auswirkungen der Vierten Richtlinie der EG auf den Informationsgehalt der Rechnungslegung deutscher Unternehmen. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 31. Jg., 1979, S. 1-16.
- Castan, Edgar (1969): Die Erläuterung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden der großen Börsengesellschaften in den Geschäftsberichten für 1967. In: Der Betrieb, 22. Jg., 1969, S. 269-272 und S. 315-318.
- Clemm, Hermann / Ellrott, Helmut (1986): Kommentierung zu § 285 HGB. In: Beck'scher Bilanz-Kommentar. Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht. Bearbeitet von Wolfgang D. Budde, Hermann Clemm, Max Pankow, Manfred Sarse. München 1986, S. 1121-1173.
- Csik, Andreas (1987): Kommentierung zu § 251 HGB. In: Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung. 2. Aufl., Stuttgart 1987, S. 561-566.

GEFIU - Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V. (1986): Thesen zu ausgewählten Problemen bei der Anwendung des Bilanzrichtlinie-Gesetzes. Stellungnahme des Arbeitskreises "Rechnungslegungsvorschriften der EG-Kommission" der Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V. (GEFIU). In: Der Betrieb, 39. Jg., 1986, S. 1985-1988.

Glade, Anton (1986): Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Systematische Darstellung und Kommentar. Herne/Berlin 1986.

Göllert, Kurt / Ringling, Wilfried (1985): Der Unterausschuß-Entwurf zum Bilanzrichtlinie-Gesetz. In: Betriebs-Berater, 40. Jg., 1985, S. 966-977.

Greeß, Werner (1980): Einzelprobleme des Jahresabschlusses durch die 4. EG-Richtlinie. In: Bierich, Marcus / Busse von Colbe, Walther / Laßmann, Gert / Lutter, Marcus (Hrsg.): Rechnungslegung nach neuem Recht. Sonderheft 10/1980 der ZfbF, Wiesbaden 1980, S. 155-174.

Hauschildt, Jürgen (1987): Erfolgs- und Finanz-Analyse. Fragengeleitete Analyse der "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens" nach Bilanzrichtlinien-Gesetz (mit Vergleich zum Aktienrecht 1965). 2. Aufl., Köln 1987.

Hauschildt, Jürgen (1988): Überlegungen zu einem Diagnosesystem für Unternehmenskrisen. In: Hauschildt, Jürgen (Hrsg.): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse. Köln 1988, S. 200-242.

Jonas, Heinrich H. (1978): Zur Problematik der 4. EG-Richtlinie. In: Der Betrieb, 31. Jg., 1978, S. 1361-1366, S. 1409-1415 und S. 1457-1464.

Jonas, Heinrich H. (1980): Die EG-Bilanzrichtlinie. Grundlagen und Anwendung in der Praxis. Freiburg im Breisgau 1980.

Kortmann, Hans-W. (1987): Zur Darlegung von Haftungsverhältnissen im Jahresabschluß. In: Der Betrieb, Jg. 40, S. 2577-2580.

Kortmann, Hans-W. (1989): Die Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen i.S. von § 285 Nr. 3 HGB in den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen von Kapitalgesellschaften, Hamburg 1989.

Krawitz, Norbert (1986): Kommentierung zu § 285 HGB. In: Hofbauer, Max A. / Kupsch, Peter (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung, S. 12-34.

Küffner, Peter (1988): Der Anhang zum Jahresabschluß. Die Informationspflichten nach §§ 284 ff. HGB. München 1988.

Ott, Jürgen / Heymann, Gerd (1987): Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen. In: Castan, Edgar / Heymann, Gerd / Müller, Eberhard / Ordelheide, Dieter / Scheffler, Eberhard (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung. München 1987, S. 1-11.

Russ, Wolfgang (1986): Der Anhang als dritter Teil des Jahresabschlusses. Eine Analyse der bisherigen und der zukünftigen Erläuterungsvorschriften für die Aktiengesellschaft. 2. Aufl., Bergisch Gladbach 1986.

SABI - Sonderausschuß Bilanzrichtlinien-Gesetz des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (1986): Stellungnahme 3/1986. Zur Darstellung der Finanzlage i.S. v. § 264 Absatz 2 HGB. In: Die Wirtschaftsprüfung, 39. Jg., 1986, S. 670-671.

Schulze, Werner (1979): Anpassung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (bzw. des Unternehmensrechts) in Deutschland an die 4. EG-Richtlinie; Anforderungen und Erwartungen aus der Sicht des deutschen Unternehmers. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 31. Jg., 1979, S. 37-61.

Seemann, Hans Jürgen (1970): Befolgung des neuen Aktiengesetzes - eine Chance für die externe Bilanzanalyse - Die veränderte Publizität deutscher Aktiengesellschaften und ihre Auswirkung auf Verfahren der Ergebnisprüfung, Diss. Mannheim 1970.

Selchert, Friedrich W. (1987): Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen
- Angabe nach § 285 Nr. 3 HGB im Anhang mittelgroßer und großer
Kapitalgesellschaften. In: Der Betrieb, 40. Jg., 1987, S. 545-549.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1988): Statistisches Jahrbuch 1988 für
die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1988.

Vogel, Friedrich (1975): Probleme und Verfahren der numerischen Klas-
sifikation. Göttingen 1975.

WP-Handbuch (1986): Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86. Handbuch
für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung. Band II. Institut der
Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.). Bearbeitet von
Wolfgang D. Budde u.a., 9. Aufl., Düsseldorf 1986.

Wysocki, Klaus von / Keifer, Rüdiger / Gross, Gerhard / Jäger, Werner
/ Haas, Helmut (1971): Die Berichterstattung Deutscher Aktiengesell-
schaften über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden gem.
§ 160 Abs. 2 AktG. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche
Forschung, 23. Jg., 1971, S. 308-334.